

# Allgemeine Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben

Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

**Stromnetz Berlin GmbH**

**Informationssysteme Technik  
Trassenmanagement**

Eichenstraße 3 a  
12435 Berlin

Ausgabedatum  
**01.07.2021**

Störungsmanagement  
Telefon-Durchwahl  
(Tag und Nacht)  
**0800 211 25 25 (kostenlos)**

Seite/Umfang  
**1/1**

[www.stromnetz.berlin](http://www.stromnetz.berlin)

Das Stromversorgungsnetz des Netzbetreibers dient der öffentlichen Stromversorgung. Jede Beschädigung von Anlagenteilen ist mit **Lebensgefahr** verbunden und kann zu Personen- und Sachschäden sowie einer Unterbrechung der Stromversorgung führen.

Grundlage der Hinweise sind die Festlegungen in der DGUV Vorschrift 38 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (ehemals BGV C22).

Schuldhaft verursachte Beschädigungen werden vom Netzbetreiber zu Lasten des Schadenverursachers gemäß § 823 BGB beseitigt. Vorsätzliche Beschädigungen sind gemäß § 316b StGB strafbar.

## Allgemeine Pflichten

Für jedes geplante Bauvorhaben, dazu gehören auch Umbau-, Demontage- und Abrissarbeiten, in oder auf öffentlichen Flächen sowie bei Privatgrundstücken, falls eine Verbindung mit dem öffentlichen Stromverteilungsnetz gegeben ist, sind dem Netzbetreiber mindestens **sechs Wochen** vor Baubeginn folgende Planunterlagen in digitaler Ausfertigung einzureichen:

- Ein Lageplan mit ausreichendem Maßstab (bei einem Format größer als A3 nach DIN EN ISO 216: 2007-12), in dem die geplante Baumaßnahme und falls ersichtlich vorhandene Anlagen des Netzbetreibers eingetragen sind. Zum Lageplan sollte ggf. ein kurzer Erläuterungsbericht beiliegen.
- Bei Bauwerken sind die Höhen- und Tiefenkoordinaten des jeweiligen Aufstellungsortes von Baumaschinen in Meter über Normalnull (m ü. NN) anzugeben. Ebenfalls sind beim Einsatz von Krananlagen verbindliche Angaben zu deren geometrischen Hauptabmessungen erforderlich. Der Lageplan muss eine Originalbestätigung von einem amtlich zugelassenen Vermessungsbüro tragen.
- Bei Grundstücken ist die Vollmacht des Eigentümers vorzulegen.

Sind bei dem geplanten Bauvorhaben Sprengungen, Abbruch- oder Rammarbeiten sowie Bohrungen und Pressungen beabsichtigt, ist darauf besonders hinzuweisen.

Die Kabel sind in einem maßstabsgetreuen Bestandsplan eingetragen. Die so ersichtliche Lage der Kabeltrasse darf nicht als Grundlage für das Herstellen von Baugruben verwendet werden. Die Lage der Kabeltrasse soll lediglich das Auffinden von Kabeln des Netzbetreibers bei der Herstellung von Erdkundungsschürfungen erleichtern. Die tatsächliche Anzahl und Lage der Kabel kann sich auch zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des zur Verfügung gestellten Bestandplanes und dem Beginn ihrer Baumaßnahme verändert haben.

Sofern Baumaßnahmen in einem 110-kV-Freileitungsbereich von weniger als 40 m beiderseits der Trassenachse und/oder einer beabsichtigten Nutzung des oberirdischen und/oder unterirdischen 15 m Bereiches um einen Freileitungsmast (gemessen von den Eckstielen) stattfinden sollen, so ist in den zur Einholung unseres Einverständnisses einzureichenden Unterlagen gesondert darauf hinzuweisen.

## Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu bedienen.